

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Kindergärten

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K5-GV-1/168-2016	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	14. Juni 2016

Betrifft
Änderung NÖ Kindergartengesetz 2006, Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.06.2016
Ltg.-**1021/K-4-2016**
Bi-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Mit Landtagsbeschluss vom 19. November 2015 wurde der Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 genehmigt.

Soll-Zustand:

Aufgrund dieser Art. 15a B-VG Vereinbarung sind folgende gesetzliche Änderungen im NÖ Kindergartengesetz 2006 erforderlich:

- urlaubsbedingte Abwesenheit im verpflichtenden Kindergartenjahr bis maximal fünf Wochen
- Einführung eines verpflichtenden Elterngesprächs für Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch des Kindergartens angemeldet sind
- Möglichkeit der Überschreitung von Gruppengrößen auch für die vorgenannte Altersgruppe, sowie
- die Einhebung lediglich eines ermäßigten Beitrages in Fällen des § 25 Abs. 8

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Stärkung der Autonomie der Gemeinden betreffend die Vorschreibung eventueller Beiträge von Eltern (Erziehungsberechtigten) werden die Bestimmungen über die Beiträge im

Kindergarten neu geregelt. Im Gegenzug entfällt die Festsetzung und Auszahlung der Förderungen durch die Landesregierung.

Weiters erfolgen einige Textkorrekturen.

Die im Begutachtungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 fallen für das Land NÖ keine Kosten an.

Für die Gemeinden werden aufgrund der Ermittlung der Daten und das Versenden von Einladungsschreiben für die verpflichtenden Elterngespräche, Kosten in geringer nicht bezifferbarer Höhe anfallen.

Durch die Änderung der Beitragsregelung sollten für die Gemeinden keine zusätzlichen Kosten anfallen, da die nunmehr bis zu kostendeckende Einhebung von Beiträgen für die Nachmittagsbetreuung die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten aufwiegen sollte.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1.:

Mit dieser Änderungsanordnung erfolgt eine Textkorrektur, da Interkulturelle Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sowohl ambulant als auch stationär tätig sind.

Zu Z. 2. und 3.:

Entsprechend der Verpflichtung des Landes aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 wird durch diese Änderungen normiert, dass ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 bereits Kinder, die vor dem 1. September vier Jahre alt geworden sind, in gleicher Form wie Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens haben.

Dementsprechend wird für den Kindergartenerhalter die Möglichkeit eröffnet, dass auch für diese Altersgruppe bei Zuzug im laufenden Kindergartenjahr die Gruppengröße mit Genehmigung der Landesregierung überschritten werden darf.

Zu Z. 4., 5. und 10.:

Mit dieser Neuregelung sollen Gemeinden ab 1. Jänner 2017 nunmehr die Möglichkeit haben uneingeschränkt festzulegen, ob und welche Beiträge in maximal kostendeckender Höhe von Eltern (Erziehungsberechtigten) eingehoben werden sollen. Lediglich soll auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltsberechtigten Bedacht genommen werden. Diese Regelung ist jener für die ganztägige Schulform nachgebildet. Die Regelung, wonach der Besuch des Kindergartens in der Hauptwohnsitzgemeinde bzw. auch außerhalb davon im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr kostenlos ist, bleibt aufrecht.

Die Förderung des Landes an die Eltern (Erziehungsberechtigten) für Beiträge der Nachmittagsbetreuung kann daher entfallen, da die Gemeinden nach eigenen Gesichtspunkten auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen haben.

Damit entfallen auch alle Regelungen von Staffelungen durch die Landesregierung. Darüber hinaus ist dies eine Verwaltungsvereinfachung, da die Bearbeitung der Förderanträge auch aufgrund der Überprüfung der Einkommenssituationen zeitintensiv war.

Zusätzlich fallen auch die gesetzlich vorgesehenen Indexierungen weg. Kostenerhöhungen, z.B. die Erhöhung der Umsatzsteuer, können an die Eltern weitergegeben werden.

Die Einhebung der Beiträge für den Kindergartenbereich bedürfen keiner bescheidmäßigen Erledigung, da es sich um den Bereich der Privatwirtschaft handelt.

Zu Z. 6.:

Mit dieser Änderungsanordnung erfolgt eine Präzisierung der von der Bezirksverwaltungsbehörde wahrzunehmenden Ausnahmegründe vom verpflichtenden Kindergartenjahr.

Zu Z. 7.:

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 wird das mögliche Fernbleiben vom verpflichtenden Kindergartenjahr z.B. wegen Urlaubs auf 5 Wochen ausgedehnt.

Zu Z. 8.:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 verpflichtet die Länder dafür Sorge zu tragen, dass Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch des Kindergartens angemeldet sind, nachweislich zu einem Elterngespräch, bei dem das Kind anwesend sein muss, in den Kindergarten einzuladen sind. Damit soll erreicht werden, dass möglichst alle Kinder in diesem Alter bereits eine institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen und daher bestmöglich in ihren Fähigkeiten unterstützt werden können.

In § 19a Abs. 11 werden die Gemeinden verpflichtet, die betreffenden Eltern zu einem Gespräch in den Kindergarten einzuladen.

In NÖ sind 14306 der 4-Jährigen Kinder (95,6%) bereits in einer institutionellen Kinderbetreuung. 654 Kinder (4,4 % der 4-jährigen) besuchen derzeit pro Jahr noch keine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung. Diese Kinder müssen von den Gemeinden erhoben werden und die Erziehungsberechtigten angeschrieben werden.

Die Elterngespräche, die ab dem 1. September 2016 durchzuführen sind, müssen so zeitgerecht erfolgen, dass eine Anmeldung für das darauffolgende Kindergartenjahr (erstes Jahr: 2017/2018) möglich ist.

Die Terminkoordinierung und die Gespräche können von den KindergartenpädagogInnen durchgeführt werden. Bei Bedarf können auch die Interkulturellen Mitarbeiterinnen eingesetzt werden, sowie die zuständige Kindergarteninspektorin unterstützend mitwirken. Über das durchgeführte

Elterngespräch ist ein von den Eltern/ Erziehungsberechtigten unterschriebenes Protokoll zu erstellen.

Die Hauptwohnsitzgemeinde ist verpflichtet Listen mit Namen, Geburtsdatum und Adresse jener Kinder, für die ein Elterngespräch durchzuführen ist, zu führen.

Zu Z. 9.:

Mit dieser Änderungsanordnung erfolgt lediglich eine Textkorrektur dahingehend als die Abholung eines Kindes vom Kindergarten von einer anderen Person als den Eltern/Erziehungsberechtigten jedenfalls unaufgefordert schriftlich bekanntzugeben ist und nicht erst auf Verlangen der Kindergartenpädagogin/ des Kindergartenpädagogen.

Zu Z. 11.:

Die Bestimmung des § 37 Abs. 2 wird dahingehend erweitert, als auch die Nichtmeldung von Eltern betreffend einen anderweitigen Besuch ihrer Kinder als den Kindergartenbesuch und die Verweigerung des verpflichtenden Elterngesprächs eine Verwaltungsübertretung darstellen und bestraft werden können.

Weiters wird der Strafrahmen, angelehnt an § 24 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung von BGBl. I Nr. 48/2014, auf € 440,-- erhöht.

Zu Z. 12.:

Die Änderungen müssen aufgrund der Art. 15a B-VG Vereinbarung mit 1. September 2016 in Kraft treten.

Die Änderungen betreffend einer Neuregelung der Beiträge im Kindergarten unter Bedachtnahme der finanziellen Leistungsfähigkeit sollen mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten, um den Gemeinden ausreichend Zeit zu geben diese Änderungen umzusetzen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S c h w a r z
Landesrätin